

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 37 (1962)
Heft: 9

Vereinsnachrichten: Aus dem Verbands

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bildungsarbeit: Einladung zur Arbeitstagung

vom 27. und 28. Oktober 1962
im Genossenschaftlichen Seminar in Muttenz

Unser Verband wird am 27. und 28. Oktober 1962 wiederum eine Wochenendtagung im Genossenschaftlichen Seminar durchführen. Um eine eingehendere und in die Tiefe gehende Arbeit zu ermöglichen, werden diesmal nur zwei Themen behandelt, nämlich:

1. *Welche Ansprüche müssen an eine familiengerechte Wohnung gestellt werden?*

Referent: M. Aeschlimann, Architekt, Zürich.

2. *Das Mietrecht und die Wohngenossenschaften.*

Referent: H. Gerteis, Sekretär, Winterthur.

Tagungsleiter: Dr. W. Ruf, Präsident der Bildungskommission.

Der Verband übernimmt die Kosten für die Durchführung der Tagung und des Mittagessens am Sonntag. Die Kosten der Unterkunft und der übrigen Mahlzeiten (Fr. 10.—) und der Bahnfahrt müssen von den Sektionen, den delegierenden Genossenschaften oder den Teilnehmern getragen werden.

Die Teilnehmerzahl muß aus technischen Gründen auf 40 beschränkt werden.

Die Anmeldung hat beim Verbandssekretariat zu erfolgen. Liegen zu viele Anmeldungen vor, so bestimmen die Sektionen die Teilnehmer.

Das Verbandssekretariat stellt den Interessenten das ausführliche Programm zu und erteilt jede gewünschte Auskunft.

Die Sektionen sind ersucht, insbesondere Genossenschaftler zur Teilnahme zu ermuntern, die das an der Tagung Gelernte bei der Bildungsarbeit der Sektionen und Genossenschaften auswerten können.

Anmeldefrist: 1. Oktober 1962.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

Zum Artikel in der Mai-Nummer von za

möchte ich die *Frage*: «Gehört die Frau in den Genossenschaftsvorstand?» mit einem kräftigen Ja beantworten. Dabei muß ich betonen, daß in unserer Wohngenossenschaft immer Frauen im Vorstand waren und es noch sind. So kommen bei Beschlüssen, die innerhalb des Vorstandes gefaßt werden, wenigstens die Überlegungen von Frauen zur Geltung.

Bei wichtigen Entscheidungen sollten aber alle Genossenschaftler, Männer und Frauen, ihre Meinung in der Generalversammlung vertreten und in der Abstimmung zum Ausdruck bringen können.

F. H., Basel

Erwiderung der Redaktion

Nach meiner Erfahrung kommt die Tatsache, daß so viele Genossenschaftsvorstände ohne Frauenvertretung sind, daher, daß Frauen zur Mitarbeit in einem Vorstand meist schwer zu finden sind.

Obwohl rein rechtlich an der Generalversammlung nur den Mitgliedern das Wort erteilt werden muß, sollte es doch nie vorkommen, daß eine Gattin eines Mitgliedes, die sich sachlich äußert, nicht angehört wird. Das Stimmrecht steht an der Generalversammlung nur den Mitgliedern zu. Die Mitgliedschaft kann auch durch Frauen erworben werden. Dies ist praktisch dann der Fall, wenn eine Frau der Haushaltung vorsteht und deshalb der Mietvertrag mit ihr abgeschlossen wurde.

Eine Frau kann aber auch gleichzeitig mit dem Mann Mitglied sein, wenn sie einen Genossenschaftsanteil einbezahlt hat. Von diesem Recht machen leider viel zuwenig Frauen Gebrauch.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschaftler durch einen andern Genossenschaftler (ein anderes Mitglied) vertreten lassen. Wenn jedoch die Statuten bestimmen, die Vertretung sei auch durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen zulässig, dann kann seine Frau, auch wenn sie nicht Mitglied ist, an seiner Statt stimmen.

Es ist jedoch nicht angängig, einen Generalversammlungsbeschuß zu fassen in einer Abstimmung, an der alle anwesenden Männer und Frauen teilnehmen, gleichgültig ob sie Mitglied der Genossenschaft sind oder nicht, sonst könnte es vorkommen, daß die Nichtmitglieder bestimmen, was an der Generalversammlung beschlossen wird.

LITERATURECKE

Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände

hat eine Broschüre über den VI. Schweizerischen Angestellten-Kongreß vom 7. und 8. Oktober 1961 herausgegeben. Die Schrift enthält die Referate, Ansprachen, Diskussionsvoten und Thesen des Kongresses und vermittelt ein anschauliches Bild der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Angestelltenschaft sowie ihrer Postulate für die nächste Zukunft.

Coloquio sobre Urbanismo (portugiesisch)

herausgegeben vom Ministerio das obras publicas in Lissabon, März 1961, 600 Seiten. In unserer Bibliothek.

Home economics

Eine neue Publikation von Marianne Berger

Unter dem Namen «Home Economics» ist soeben eine neue, graphisch sehr attraktiv gestaltete Fachzeitschrift herausgekommen, die von Marianne Berger (Hauswirtschaftlicher Beratungsdienst «besser kochen – besser leben», Kemptal) herausgegeben und redigiert wird.

In der Art eines Digest informiert sie über Fragen und Probleme der Hauswirtschaft im weitesten Sinne, wie sie in der internationalen Fachpresse behandelt werden. Als Digest vermittelt «Home Economics» Gedanken, Erkenntnisse und Wissensstoff durch Zusammenfassung, Kürzung und Auswahl von Artikeln. Die Zeitschrift präsentiert also alle hauswirtschaftlichen Probleme schon in konzentrierter Form, die vom Leser rasch und angenehm aufgenommen werden kann. Damit wird das zeitraubende und kostspielige Studium der Fachliteratur aus aller Welt in erheblichem Maße erleichtert. Die neue Zeitschrift erscheint alle zwei bis drei Monate und wird allen schweizerischen Fachleuten (Home Economists) unentgeltlich zugestellt. Damit erweist Marianne Berger den fachlich interessierten Lesern einen großen Dienst.